

an der Spitze der Landeskirche; auch alle kirchlichen Gesetze ergehen in seinem Namen und bedürfen seiner Bestätigung (§§ 130, 131, Grundges.). Seine Person ist heilig und unverletzlich; für alle Regierungshandlungen ist er über alle persönliche Verantwortung erhaben (§§ 4, 36, Grundges.).

Der regierende Herzog, seine direkten Nachkommen, in erster Generation, der präsumtive Regierungsnachfolger sowie die Brüder und Gemahlinnen führen nach einem Familienbeschluß mit den Häusern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha den Titel „Hoheit“ (Patent vom 20. April 1844, Ges.S. 1844, S. 10) und weiter Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westfalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensburg, Herr zu Ravenstein usw.

Das herzogliche Wappen ist mit geringen Abweichungen das der Regenten des ernestinischen Hauses.

Gemeinschaftlich mit Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen ist durch Statut vom 25. Dezember 1833 der im Jahre 1690 von dem Stifter der im Jahre 1825 erloschenen Speziallinie Sachsen-Gotha und -Altenburg unter dem Namen „Orden der deutschen Redlichkeit“ und mit der Devise fideliter et constanter gestiftete Orden erneuert worden.

Der Orden besteht aus fünf Klassen und zwar Großkreuze, Komture 1. und 2. Klasse und Ritter 1. und 2. Klasse. Außer diesen Ordensklassen besteht noch ein dem Orden affiliertes Ehrenzeichen, und zwar das Verdienstkreuz und die Verdienstmedaille in Gold und in Silber (das Nähere siehe in dem Patent vom 18. Januar 1834, Ges.S. 1834, S. 17 ff., V.O. vom 15. April 1864, Ges.S. 1864, S. 235 und Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Januar 1898, Ges.S. 1898, S. 5).

Für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung (z. B. in Krankheitsfällen) kann der Regent einen fürstlichen Stellvertreter ernennen (§ 26 des Ediktes vom 18. April 1831, Ges.S. 1831, S. 24). Tut er das nicht, und trifft er auch sonst keine Bestimmungen, so wird er durch